

Feuerwehr

Offenbach am Main

Merkblatt

Brandschutz in Schulen



Inhaltsverzeichnis

1	Ziel des Merkblattes.....	3
2	Warum brauchen wir den Brandschutz?	3
2.1	Basiswissen des Vorbeugenden Brandschutzes	4
2.1.1	Brandlasten.....	4
2.1.2	Ausbreitung von Rauch und Feuer	5
2.1.3	Sicherung der Rettungswege	5
2.1.4	Die Vorbereitung der Brandbekämpfung.....	6
3	Schulalarne.....	6
4	Feuerlöscher.....	7
5	Türen - Keile	8
6	Fluchtwegkennzeichnung.....	9
7	Wann wird ein Raum (z.B. Aula oder Turnhalle) zur Versammlungsstätte?	9
8	Ganztagsangebote	10
9	Um-, Anbau und Nutzungsänderung	11
10	Schulfeste	11
11	Lagerung/Sitzecken/Einbauten/Pflanzen in notwendigen Fluren.....	11
11.1	Getrenntmüllsammlung.....	12
12	Übernachtungen in Schulen.....	12
13	Brandschutzordnung	12

1 Ziel des Merkblattes

Das Merkblatt soll für die in der Schule tätigen Mitarbeiter als Informationsquelle für Belange des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes dienen.

Die hier zusammengefassten Themen geben Antworten auf häufig an die Feuerwehr gestellte Fragen bezüglich des Brandschutzes.

Gleichzeitig soll das Wissen über den Hintergrund einer Maßnahme bezüglich des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes vergrößert werden.

2 Warum brauchen wir den Brandschutz?

Zahlreiche Opfer durch Rauch und Feuer haben gezeigt, dass Gebäude so gebaut werden müssen, dass sich Personen in einem Gebäude im Gefahrfall selber retten können oder Hilfe durch andere wirksam möglich ist.

Der Gesetzgeber hat sich im Rahmen seiner Fürsorgepflicht dieser Problematik angenommen und Gesetze, Verordnungen und Erlasse in Kraft gesetzt, die das Leben in unserem heutigen bekannten Standard sicher machen.

Dazu zählen unter anderen die Hessische Bauordnung, Sonderbau-Verordnungen (z.B. Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden) oder Sonderbau-Richtlinien (z. B. Muster-Schulbau-Richtlinie oder Muster-Versammlungsstättenverordnung). Daneben sind anerkannte Regeln der Technik, Normen oder Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Damit die zahlreichen Rechtsnormen, Erlasse, Empfehlungen oder anerkannte Regeln der Technik berücksichtigt werden, hat der Gesetzgeber auch geregelt, dass

Brandschutzdienststellen für den Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz bei Neuerrichtungen, Umbau oder Nutzungsänderung von Gebäuden zu beteiligen sind.

Zudem haben Brandschutzdienststellen regelmäßig Gefahrenverhütungsschauen durchzuführen, letztendlich um dem Schutzziel gerecht zu werden Gebäude so zu bauen, dass Nutzer nicht gefährdet werden.

2.1 Basiswissen des Vorbeugenden Brandschutzes

Der Vorbeugende Brandschutz baut sich auf vier Grundsäulen auf:

- die Brandlasten so gering wie möglich zu halten,
- die Ausbreitung von Rauch und Feuer zu verhindern,
- die Rettungswege zu sichern und
- die Brandbekämpfung vorzubereiten.

2.1.1 Brandlasten

Mit Brandlasten sind alle Dinge gemeint, welche brennen können und somit giftige Rauchgase bilden. Diese werden eingeteilt in schwerentflammbare, normal entflammbare und leichtentflammbare Materialien.

Leichtentflammbare Materialien kommen mit geringer Zündenergie aus, um selbstständig zu brennen, z.B. Karnevalskostüme vom Discounter. Normalentflammbare Materialien benötigen schon mehr Zündenergie um selbstständig zu brennen, z.B. Papier.

Schwerentflammbare Materialien benötigen bereits deutlich mehr Zündenergie, um selbstständig zu brennen. Für diese Materialien gilt als Faustregel: Über eine Flamme eines Feuerzeuges brennt das Material, nimmt man die Zündquelle weg, brennt das Material nicht selbstständig weiter. Wird die Zündquelle wieder aktiviert, brennt das Material weiter. Wird soviel Energie gegeben, dass das Material selber genügend Energie freisetzt, dann brennt auch schwerentflammbares Material selbstständig.

Normalentflammbare Materialien können durch z.B. Imprägnierung schwerentflammbar gemacht werden.

Brandlasten können durch vielfältige Gegenstände und Materialien eingebracht werden. Einige sollen exemplarisch an dieser Stelle aufgelistet werden: zu viele Abfallbehälter, Sitzecken, Holz- oder Kunststoffverkleidungen, offene Büros, jegliche Art von Elektrogeräten, usw.

Durch die Auswahl von Materialien (z.B. nicht brennbare, schwerentflammbare) kann die Brandlast gering gehalten werden. Es müssen nicht immer bauliche Maßnahmen sein, sondern es können bereits auch betriebliche Maßnahmen helfen, Brandlasten gering zu halten.

Abfallbehälter können z.B. täglich geleert werden. Man kann auch dafür Sorge tragen, die Verweildauer von Lagergut in Fluren so kurz wie möglich zu halten oder diese direkt zu

entsorgen. Offensichtlich defekte Elektrogeräte (z.B. Kabelbruch) sind sofort aus dem Gebrauch zu nehmen.

Mit diesen einfachen betrieblichen Maßnahmen kann die Brandgefahr durch Brandlasten minimiert werden.

2.1.2 Ausbreitung von Rauch und Feuer

Rauch ist ein Gemisch aus feinen, festen Partikeln und Gasen. Die darin enthaltenen Gase sind in ihrer Zusammensetzung abhängig vom verbrannten Material. Das giftige Gas Kohlenmonoxid entsteht bei jedem Brand.

Das Untersuchungsergebnis von Brandtoten an der Universität Würzburg (Abteilung Anästhesie) zeigte, dass im mittleren Fall 13 Minuten nach Brandentstehung die Reanimationsgrenze (schadenfreie Wiederbelebung) und nach 17 Minuten die Überlebungsgrenze erreicht ist. Zudem wurde festgestellt, dass in 10 % der untersuchten Fälle der Grad der Verbrennung und in 90 % der untersuchten Fälle eine Kohlenmonoxid-Vergiftung die Todesursache war.

Zu diesem Ergebnis ist eine vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Auftrag gegeben Studie gekommen (ORBIT-Studie der Firma Porsche; ORBIT = Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung).

Aufgrund dessen hat der Gesetzgeber gefordert, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.

Türen, Wände oder Decken haben somit nicht nur die Aufgabe Räume zu bilden oder diese zu trennen, sondern verhindern auch die Ausbreitung von Rauch und Feuer.

Offengehaltene Türen, nicht geschlossene Wand- und Deckendurchbrüche lassen eine Ausbreitung von Feuer und Rauch ungehindert zu.

2.1.3 Sicherung der Rettungswege

Der Rettungsweg beginnt im Aufenthaltsraum (z.B. Klassenraum, Werkraum oder Büro) über den notwendigen Flur durch den notwendigen Treppenraum bis ins Freie. D.h. der Rettungsweg führt Personen an einen sicheren Ort außerhalb des Gebäudes.

Rettungswege sind dann sicher, wenn diese im Gefahrenfall begehbar bleiben. Diese sind so herzustellen, dass Feuer und Rauch diese nicht beeinträchtigen können. Zudem müssen

unkundige Personen auch bei Stromausfall im Dunkeln den Weg durch Hinweisschilder (Fluchtwegkennzeichnungen) ins Freie finden.

Somit wird es jedem ermöglicht, auch ohne Fremdhilfe, im Gefahrenfall einen Weg ins Freie zu finden und die Verweildauer in einer Kohlenmonoxid-Atmosphäre so kurz wie möglich zu halten.

2.1.4 Die Vorbereitung der Brandbekämpfung

Greifen keine Selbsthilfemaßnahmen, ist eine Fremdhilfe durch die Feuerwehr notwendig. Auch dieses gilt es vorzubereiten, damit das Feuer und somit auch der Rauch so schnell wie möglich an ihrer Ausbreitung gehindert werden. Die dadurch gefährdeten Personen gilt es so schnell wie möglich zu retten, um eine Kohlenmonoxid-Vergiftung so klein wie möglich zu halten. Dafür bleibt der Feuerwehr im günstigsten Fall 13 bis 17 Minuten ab Brandentstehung.

Unnötige Zeitvergeudung wird schon verhindert, wenn die Zufahrt und die Aufstellflächen für die Feuerwehr frei gehalten werden.

Ein Feuer wird in diesem Stadium im Allgemeinen mit Wasser gelöscht. Die von der Feuerwehr mitgeführten Wasserreserven sind begrenzt. Als unerschöpfliche Quelle dienen Unterflurhydranten. Auf Unterflurhydranten darf nicht geparkt werden. Zum besseren Auffinden sind rot umrandete Schilder montiert, diese dürfen nicht verdreht oder entfernt werden. Das unnötige Suchen nach dem nächsten Unterflurhydrant kostet Zeit.

Im Gebäude sind Wandhydranten installiert. Diese dienen nicht nur zur Selbsthilfe, sondern Wandhydranten sind so angeordnet, dass die Feuerwehr diese mit nutzen kann. Dadurch müssen, je nach Einsatzlage, keine weiteren Schläuche verlegt werden. Dadurch kann die Zeit für die Rettung von Personen genutzt werden.

3 Schulalarme

Schulalarme dienen dazu den Ernstfall zu üben. Durch ein richtiges Verhalten im Ernstfall erreicht man, dass eine geordnete Rettung von Schülern und Bediensteten geschaffen wird. Für die anrückende Feuerwehr ist es von entscheidender Bedeutung zu wissen, ob sich noch Personen im Gebäude aufhalten. Denn diesen Personen droht unter Umständen eine Kohlenmonoxid-Vergiftung, welches ein schnelles eingreifen der Rettungskräfte notwendig macht.

Daher hat das Hessische Kulturministerium einen Erlass über die Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Ausbruch eines Brandes und sonstigen Gefahren in Kraft gesetzt und dem/der Schulleiter/in auferlegt, zweimal im Jahr Alarmproben abzuhalten. Bei mindestens einem Schulalarm im Schuljahr wird empfohlen einen Vertreter der örtlichen Feuerwehr hinzuzuziehen und die Alarmprobe ggf. mit einer Feuerwehrrübung zu verbinden. Über den Verlauf der Alarmprobe hat der/die Schulleiter/in mit den Lehrkräften und mit der Feuerwehr eine Besprechung abzuhalten. Im Rahmen dieser Besprechung kann auch die Brandschutzordnung aktualisiert und wieder vergegenwärtigt werden. Das Ergebnis der Alarmprobe einschließlich der dabei festgestellten Mängel ist in einer Niederschrift festzuhalten und eine Durchschrift an den Schulträger sowie der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu senden. Die ordnungsgemäße Abwicklung obliegt dem/der Schulleiter/in.

Eine Terminabsprache erfolgt mit dem diensthabenden Wachgruppenführer der Berufsfeuerwehr Offenbach (Tel.: 069/8065-3360).

Im Rahmen einer anschließenden Besprechung der Alarmübung können die von der Feuerwehr Offenbach mitgeteilten Mängel vom Verantwortlichen schriftlich festgehalten werden und vorhandene Unstimmigkeiten geklärt werden. Bei späteren Rückfragen stehen die bei der Alarmübung anwesenden Vertreter der Feuerwehr unter der oben angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.

4 Feuerlöscher

Feuerlöscher sind Selbsthilfeeinrichtungen, damit erkannte Entstehungsbrände zum frühen Zeitpunkt gelöscht werden.

Somit wird die Entstehung von weiteren giftigen Rauchgasen sowie die Ausbreitung des Feuers verhindert und weitere Schäden vermieden.

In Schulen können verschiedene Feuerlöscher installiert sein. Häufig anzutreffen sind Pulverlöscher mit 6 und 12 kg Löschmittelinhalt. Daneben findet man auch Wasserlöscher oder Kohlendioxidlöscher, in seltenen Fällen Schaumlöscher oder Feuerlöscher mit Wasser und Zusatzstoffen.

Die Forderung von Feuerlöschern ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Es ist ein Unterschied, ob ein reiner Bürotrakt (hier reichen unter Umständen Wasserlöscher aus), ein Experimentalraum im naturwissenschaftlichen Trakt in dem mit brennbaren Flüssigkeiten/Chemikalien gearbeitet wird (hier sind mindestens Pulverlöscher oder

Schaumlöcher oder trockener Sand notwendig) oder ein elektrischer Betriebsraum (hier wird ggf. ein Kohlendioxidlöcher notwendig) bestückt wird.

Somit ist es wichtig sich über die Standorte von Feuerlöcher vertraut zu machen und zudem sich zu informieren, um welche Art von Feuerlöcher es sich handelt.

Die Wartung der Feuerlöcher richtet sich nach der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (HausPrüfVO). Demnach sind tragbare Feuerlöcher innerhalb von zwei Jahren durch eine Sachkundige Person zu prüfen. Der Tag der Prüfung wird auf dem jeweiligen Feuerlöcher mit einer Plakette gekennzeichnet.

5 Türen - Keile

Bezüglich des Brandschutzes gibt es verschiedenste Türen die die Ausbreitung von Rauch und/oder Feuer sehr wirkungsvoll verhindern.

Vorzufinden sind rauchdichte Türen, Rauchschutztüren, feuerhemmende Türen und feuerbeständige Türen. Je nach Brandpotential fordert der Gesetzgeber Türen mit unterschiedlicher brandschutztechnischer Qualität.

Rauchdichte Türen (RD) haben eine dreiseitig umlaufende Dichtung, welche die Ausbreitung von Rauch vermindern. Rauchschutztüren (RS) sind selbstschließend und bieten einen umfassenden Schutz gegen die Ausbreitung von Rauch. Diese werden hauptsächlich in Fluren eingebaut, um Rauchabschnitte zu bilden. Bei lang ausgedehnten Fluren ist nach mindestens 30 m eine solche Tür einzubauen.

Feuerhemmende Türen (T30) bzw. feuerbeständige Türen (T90) sind ebenfalls immer selbstschließend und halten einem offenen Feuer 30 Minuten bzw. 90 Minuten stand. Spezielle Ausführungen von feuerhemmenden Türen bzw. feuerbeständigen Türen geben auch einen umfassenden Schutz gegen die Ausbreitung von Rauch (T30-RS bzw. T90-RS).

Werden solche Türen durch Keile ständig offen gehalten, verlieren diese ihre bestimmungsgemäße Aufgabe, nämlich die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern. Die Folgen einer solchen Ausbreitung können fatal sein.

Müssen aus betrieblichen Gründen Brandschutztüren ständig offen gehalten werden, gibt es die Möglichkeit Feststellanlagen einzubauen. Diese Feststellanlagen reagieren auf die Brandkenngroße Rauch und sind daher mit einem Rauchmelder ausgestattet. Bei Auslösung des Rauchmelders fällt die Tür selbsttätig zu. Bei einer frühzeitigen Planung sind die Kosten

für eine Tür mit Feststellanlage im Vergleich zu einer Tür ohne Feststellanlage geringfügig höher.

6 Fluchwegkennzeichnung

Jedes Schuljahr kommen neue Schüler hinzu, welche sich im Gebäude noch nicht auskennen oder es finden Veranstaltungen/Besprechungen statt mit Personen, welche sich das erste mal im Gebäude aufhalten.

Für diesen Personenkreis ist es wichtig, dass Hinweisschilder den Weg ins Freie zeigen.

Fluchwegkennzeichnungen sind langnachleuchtend oder werden beleuchtet mit einem System, welches auch bei Stromausfall funktioniert.

Dies ist sinnvoll, denn fällt z.B. durch einen Brand der Strom aus und es wird plötzlich dunkel im Gebäude, zeigen einem die Fluchwegkennzeichnungen den richtigen Weg.

Denn von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss die Fluchwegkennzeichnung mindestens nach 35 m zu einem Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum führen. Über den notwendigen Treppenraum muss dann ebenfalls der Weg ins Freie führen.

7 Wann wird ein Raum (z.B. Aula oder Turnhalle) zur Versammlungsstätte?

Versammlungsstätten haben das Ziel, Platz für möglichst viele Personen zu bieten. Zudem sollen diese Räume multifunktionell sein damit verschiedenartige Veranstaltungen durchgeführt werden können, um somit den schnell wechselnden Bedürfnissen nach zu kommen.

Der Gesetzgeber hat auf Negativerfahrungen aus der Vergangenheit reagiert und durch das in Kraft setzen der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVstättV) Versammlungsstätten definiert.

So gelten bereits Gebäude mit Versammlungsräumen als Versammlungsstätte, wenn diese einzeln oder in der Summe mehrere Räume, mehr als 200 Besucher fassen. D.h. eine Aula oder eine Turnhalle fassen zwar meist mehr als 200 Personen, sind aber nicht für den Zweck regelmäßiger Veranstaltungen gebaut, sondern dienen als Unterrichtsräume. Unterrichtsräume in allgemein- und berufsbildenden Schulen sind wiederum von der Muster-Versammlungsstättenverordnung ausgenommen. Daher sind Abweichungen zur Muster-Versammlungsstättenverordnung zulässig. Regelmäßige Schullarme und die Eingrenzung der Nutzer von Aulen und/oder Turnhallen sind weitere Gründe für eine zulässige bauliche Erleichterung.

Ändert sich die Nutzung als Aula oder Turnhalle aufgrund einer Veranstaltung z.B. Schulfest, ist eine Gefahrenabschätzung gemäß Muster-Versammlungsstättenverordnung notwendig.

Veranstaltungen mit einem erweiterten Personenkreis als die regelmäßigen Nutzer beinhalten immer eine besondere Gefahr für die Besucher aufgrund unzureichender Ortskenntnis.

Die Gefahrenabschätzung erstreckt sich insbesondere auf die Flächen für die Feuerwehr die im Ernstfall zwingend notwendig werden. Darüber hinaus auf die Führung und Bemessung der Rettungswege sowie auf die verwendete Bestuhlung (Brandlasten und Rettungswegführung), Vorhänge, zusätzliche Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Brandlasten) und die Rauchableitung.

Vorhandene Selbsthilfeeinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten) werden bei der Gefahrenabschätzung genauso mitberücksichtigt wie auch das in Betracht ziehen eines Brandsicherheitsdienstes durch die Feuerwehr.

Ist eine regelmäßige Nutzung z.B. der Turnhalle als Versammlungsstätte geplant, dann ist ein Nutzungsänderungsantrag bei der Bauaufsicht zu stellen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird von der Bauaufsicht eine brandschutztechnische Stellungnahme von der Feuerwehr eingefordert, wo eine Beurteilung gemäß Muster-Versammlungsstättenverordnung erfolgt.

Grundsätzlich kann eine brandschutztechnische Beratung vor einer Nutzungsänderung, Anbau oder Umbau durch die Feuerwehr durchgeführt werden, damit der Brandschutz frühzeitig mit eingeplant wird und unnötige Folgekosten durch Nachrüstung gar nicht erst entstehen.

8 Ganztagsangebote

Ganztagesangebote für mehr als 200 Personen/Schüler bedürfen eines Nutzungsänderungsantrages bei der Bauaufsicht (siehe: „Wann wird ein Raum (z.B. Aula oder Turnhalle) zur Versammlungsstätte?“). Eine Aula beispielsweise wird durch diese Nutzung zur Versammlungsstätte gemäß Muster-Versammlungsstättenverordnung, bei der die gewährten baulichen Erleichterungen neu beurteilt werden müssen. Aufgrund der Nutzungsänderung können weitere Forderungen aufgrund der gültigen Rechtsnormen entstehen. Ob und in welchem Umfang Forderungen gestellt werden, ist von baulichen Gegebenheiten vor Ort abhängig.

9 Um-, Anbau und Nutzungsänderung

In der Vergangenheit hat es sich gezeigt, dass Um-, Anbauten und/oder Nutzungsänderungen durchgeführt wurden und diese eine Anpassung des baulichen Brandschutzes erforderlich machten.

Durch die frühzeitige Einbindung der Feuerwehr, am besten bereits in der Planungsphase, können Kosten bezüglich des Brandschutzes minimiert und das Know-how der Feuerwehr genutzt werden.

10 Schulfeste

Schulfeste erfolgen sowohl im Freien als auch im Schulgebäude und sind in der Regel öffentlich zugänglich. Hier gelten die Empfehlungen aus dem Kapitel „Wann wird ein Raum (z.B. Aula oder Turnhalle) zur Versammlungsstätte?“.

Zusätzlich ist bei Aufbauten im Freien zu beachten, dass die Zugänglichkeit durch Feuerwehr und Rettungsdienst möglich ist. Weitere Informationen sind dem Merkblatt „Märkte und Straßenfeste“ und „Abbrennen von Oster-, Kartoffel- bzw. Martinsfeuer auf dem Freigelände von Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen“ zu entnehmen. Diese können bei der Feuerwehr angefordert werden.

11 Lagerung/Sitzecken/Einbauten/Pflanzen in notwendigen Fluren

Notwendige Flure sind Rettungswege. Zum einen müssen diese sicher bleiben und zum anderen sind diese brandlastfrei zu halten. Zur Sicherung der Rettungswege gehört unter anderem auch die Einhaltung der Rettungswegbreite. Die Mindestbreite beträgt bei notwendigen Fluren 1,25m und mindestens 2,0m wenn mehr als 180 Benutzer darauf angewiesen sind. Die weitere Staffelung beträgt zusätzlich zur Mindestbreite 1m je 150 darauf angewiesene Nutzer.

Lagerungen, Sitzecken und Einbauten sind Brandlasten und gefährden den Rettungsweg und somit die darauf angewiesenen Personen.

Zwischenlagerungen sollten somit so schnell wie möglich entfernt werden oder gar nicht erst entstehen. Sitzecken sind dann möglich, wenn diese überwiegend aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Einbauten sind gegenüber dem notwendigen Flur brandschutztechnisch abzutrennen. In welcher Form dies geschieht, ist wiederum von den Gegebenheiten vor Ort abhängig.

Grünpflanzen stellen keine Gefahr dar, wenn diese die Rettungswegbreite nicht einschränken.

11.1 Getrenntmüllsammlung

Getrenntmüllsammlungen innerhalb eines Schulgebäudes sind von den brandschutztechnischen Gegebenheiten vor Ort abhängig. Bei einer beabsichtigten Getrenntmüllsammlung ist die Feuerwehr hinzuzuziehen, damit eine Gefahrenabschätzung vor Ort durchgeführt werden kann.

12 Übernachtungen in Schulen

Die Berufsfeuerwehr Offenbach reduziert Nachts die Personalstärke, weil z.B. bestimmte Rettungsmittel nicht besetzt werden. Zudem sind im Normalfall Nachts keine Personen in der Schule. D.h. der Einsatzleiter der Feuerwehr leitet die Brandbekämpfung zuerst ein und wird nicht mit einer Personensuche beginnen.

Ist der Feuerwehr bekannt, dass sich Nachts Personen im Schulgebäude aufhalten, werden bereits zu Beginn mehr Einsatzkräfte alarmiert (z.B. Freiwillige Feuerwehr, andere Feuerwehren). Der Einsatzleiter der Feuerwehr wird als erstes alle Personen aus dem Gebäude retten und erst dann die Brandbekämpfung einleiten. Sind zu Beginn genügend Einsatzkräfte vor Ort, erfolgt dies zeitgleich.

Ein Hinweis über die Übernachtung in Schulen hat Vorteile und macht die Arbeit der Feuerwehr effektiver. Der Hinweis kann telefonisch (069/8065-3333) oder besser per Fax (069/8065-3349) erfolgen.

13 Brandschutzordnung

Eine Brandschutzordnung ist eine auf ein bestimmtes Objekt zugeschnittene Zusammenfassung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Sie muss in allen Teilen auf die bauliche Anlage abgestimmt werden.

Die Brandschutzordnung Teil A richtet sich an alle Personen (z.B. Schüler, Beschäftigte, Besucher), die sich im Schulgebäude aufhalten.

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten.

Der Teil C richtet sich an Personen, denen besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z.B. Brandschutzbeauftragter, Sicherheitsingenieure).

Die in dem Objekt tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen über die Brandschutzordnung zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind mit entsprechenden Übungen (Schulalarm) zu verbinden und aktenkundig zu machen.

Einzelheiten über die Erstellung einer Brandschutzordnung ist im Merkblatt „Brandschutzordnung“ enthalten und bei der Feuerwehr Offenbach erhältlich.